

Stimmungen des § 142 Abs\* 1 und Abs\* 2 StGB rechtfertigen, dann gilt auch hier folgender Grundsatz:

Erfolgsqualifizierende Merkmale, die nach dem gesetzlichen Tatbestand (hier Abs\* 2 des § 142 StGB) die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit erhöhen, begründen keine mehrfache Gesetzesverletzung in Tateinheit.

Beispiel:

Wurde die schuldhaft-vorsätzliche schwere Mißhandlung ist fahrlässig der Tod des Opfers herbeigeführt worden. Der Täter ist verantwortlich nach § 142 Abs. 1 Ziff. 2, Abs\* 2 StGB. Es ist in diesem Falle nicht erforderlich, in Tateinheit (§ 63 StGB) auch noch § 114 StGB (fahrlässige Tötung) zur rechtlichen Begründung seiner persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit heranzuziehen. Erstreckt sich aber der Tatvorsatz des Täters auch auf den Tod des Opfers (siehe § 6 Abs. 1 und Abs. 2 des StGB), ist seine Verantwortlichkeit unter dem rechtlichen Aspekt eines Tötungsdelikts nach §§ 112 ff. StGB zu prüfen.

Sie stellen in der Beweisaufnahme fest: Die schuldhaft-vorsätzliche fortwährende Vernachlässigung oder Mißhandlung des Opfers hat zu einer solchen Wirkung geführt, die als »schwere Schädigung« im Sinne des § 142 Abs. 2 StGB zu beurteilen ist.

Sie stellen weiterhin fest: Dem Täter war es in seiner brutal-egoistischen Verantwortungslosigkeit egal, daß diese »schwere Schädigung« eintritt. Er hat also insoweit mit bedingtem Vorsatz nach § 6 Abs. 2 StGB gehandelt. Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus dieser Tatsache, daß das erfolgsqualifizierte Merkmal nach Abs. 2 nicht »fahrlässig«, sondern »vorsätzlich« verwirklicht wurde? <sup>1)</sup>

1.2\*2. Vereitelung von Erziehungsmaßnahmen (§ 143 StGB)

- a) Lesen Sie hierzu die Ausführungen im Lehrkömmentar zum StGB Bd. II, S\* 121.
  - b) Dabei müssen Sie betrachten, daß die Maßnahmen der Verantwortlichen
- 1) Hierzu siehe D. Seidel, Zur Schuld bei erfolgsqualifizierten Delikten, in: NJ H. 2/1969, S. 48.